



**Gemeinde Steingaden
Landkreis Weilheim-Schongau**

BEBAUUNGSPLAN für das Gebiet „Riesener Straße“

Dritte Änderung gemäß § 13 BauGB

Erstellt: 09.03./04.04.2011
Fassung des Satzungsbeschlusses
vom 07.07.2011
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden

**Satzung der Gemeinde Steingaden zur ersten
Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Riesener Straße“**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

**§ 1
Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Riesener Straße“**

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Riesener Straße“ wird wie folgt geändert:

- Die zwingende Festsetzung von Hauptfirstrichtungen wird aufgehoben.

Hinweis: Im Übrigen gelten alle Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet „Riesener Straße“ weiterhin ohne Einschränkung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Steingaden, den 11.07.2011



Xaver Wörle
Erster Bürgermeister

**Erste Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet „Riesener Straße“**

BEGRÜNDUNG
(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

A.) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Gemeinde Steingaden existiert ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vom 25.01.1988. Der Flächennutzungsplan wurde bisher zehnmal, zuletzt im Jahr 2011, geändert.

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Riesener Straße“ ist seit dem 28.09.1989 rechtskräftig. Der Bebauungsplan wurde bisher zweimal im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert.

In der Sitzung am 04.04.2011 hat der Gemeinderat Steingaden beschlossen, den Bebauungsplan erneut zu ändern.

B). Begründung der Änderung

Im gültigen Bebauungsplan für das Wohngebiet „Riesener Straße“ ist die Hauptfirstrichtung zwingend festgesetzt. Diese Festsetzung ist aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen auf dem Energiesektor nicht mehr zeitgemäß und städtebaulich nicht mehr vertretbar.

Um der Entwicklung auf dem Energiesektor Rechnung zu tragen, soll die Aufbringung von Solar- oder Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Baugebiets ermöglicht werden. Dies setzt die Ausrichtung der Dachflächen nach Süden voraus. Auf sechs von insgesamt dreizehn Baugrundstücken des Baugebiets ist jedoch eine Hauptfirstrichtung von Nord nach Süd festgesetzt. Die Effektivität von Solar- oder Photovoltaikanlagen wird dadurch auf diesen Grundstücken erheblich verringert. Im Sinne der Gleichbehandlung ist es sachgerecht, die Festsetzung von Firstrichtungen aufzuheben.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes „Riesener Straße“ werden durch diese Änderung nicht berührt. Durch die Änderung wird insbesondere keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.

7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter erkennbar. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Steingaden, den 09.03./04.04.2011
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
I.A.

Krönauer
Krönauer

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss am 04.04.2011
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 20.05.2011 bis 20.06.2011 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.04.2011 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 07.07.2011 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

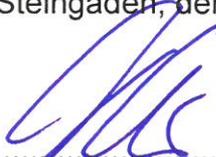
Steingaden, den 11.07.2011


.....
Erster Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 12.07.2011 (§ 10 Abs. 3 BauGB)
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 12.07.2011.

Steingaden, den 12.07.2011


.....
Erster Bürgermeister

